

Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sicherheitsüberprüfungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften (ÖSII5.54001/42#5)

**Arbeitsrecht und
Tarifpolitik**

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1200

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Zuge der Verbändebeteiligung. Wir haben hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung sicherheitsüberprüfungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften praxisrelevante Hinweise aus unserer Mitgliedschaft erhalten.

Pz
Kna

25.Juni 2025

Für Unternehmen im sicherheitsrelevanten Bereich stellt das Sicherheitsüberprüfungsgesetz in Zeiten des Arbeits- und Fachkräftemangels eine Herausforderung dar. Unternehmen können Personal nur dann an sicherheitsempfindlichen Stellen einsetzen und beschäftigen, wenn dieses erfolgreich eine Sicherheitsüberprüfung bestanden hat. Können die Unternehmen Personal mangels Überprüfung oder Ermächtigung nicht beschäftigen, ist oft nur noch eine Änderungskündigung oder eine Beendigungskündigung möglich. Danach wäre es zu begrüßen, wenn die geplanten gesetzlichen Änderungen den Unternehmen eine rechtssichere Personalplanung ermöglichen. Dazu wäre eine Klarstellung bei der geplanten Unterbindungspflicht nach § 27a Abs. 2 SÜG-E sinnvoll, dass Personen ohne Überprüfung wie bisher im Sicherheitsbereich übergangsweise mit der Begleitung und unter Aufsicht einer überprüften Person nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SÜG weiterbeschäftigt werden können, bis sie überprüft worden sind.

Für Unternehmen wäre eine gesetzliche Klarstellung notwendig, ab wann eine etwaige Nachberichtsspflicht aufgrund der Änderung bei der Sicherheitserklärung nach § 13 Abs. 1 SÜG-E (Einbeziehung Minderjähriger) greift. Um den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten, regen wir eine ausdrückliche Geltung ab der nächsten Aktualisierungsprüfungsprüfung oder nach einer angemessenen Übergangsfrist an.

Probleme in der Praxis könnten auch durch mögliche Auflagen nach § 14 Abs. 3 SÜG-E auftreten. Sollten Reisebeschränkungen ausgesprochen werden, hätte dies Auswirkungen auf die bisher überprüften Beschäftigten und das Antragsverfahren. Diese könnten dann ein Sicherheitsrisiko darstellen und dürften dann zunächst nicht weiterbeschäftigt werden. Auch hier wäre eine Übergangsregelung zu begrüßen, die eine Weiterbeschäftigung bis zu einer gegebenenfalls notwendigen Aktualisierungsüberprüfung ermöglicht, um Personalengpässe und eine wirtschaftliche Belastung der Unternehmen zu vermeiden.

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de